



Gemeinde Willingen (Upland)
Ortsteil Usseln

Bebauungsplan und FNP-Änderung „Stryck-Bahnhof“

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB
--

Anlage 1: Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"

November 2021

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG	1
2 ERGEBNISSE	2
2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE	2
2.2 STRUKTURDIAGNOSE	5
2.3 FESTGESTELLTE ARTEN	6
2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG	7
3 BIOTOPSCHUTZ	7
4 ARTENSCHUTZ	8
4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN	8
4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN	9
5 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTOPE	10

Anhänge

- 1.) Lageplan zur Bestandsaufnahme

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Die Gemeinde Willingen plant die Erweiterung einer vorhandenen Stellplatzanlage und Einrichtung einer Rettungswache nördlich der Ortslage Wakenfeld, im Norden und Süden der B251 am Bahnhofpunkt Stryck.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzuarbeiten, Neben einer Bestandsdokumentation zum Aufstellungszeitpunkt sind dies die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG und des HAGBNatSchG. Durch Erhebungen ist auch zu erkunden, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Umsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4). Soweit für die Planstufe erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen. Zur Bewältigung naturschutzrechtlicher Eingriffs-Ausgleichsanforderungen werden die Grundlagen ermittelt (die Bilanzierung und Ableitung der Kompensation werden in der Umweltprüfung bearbeitet).

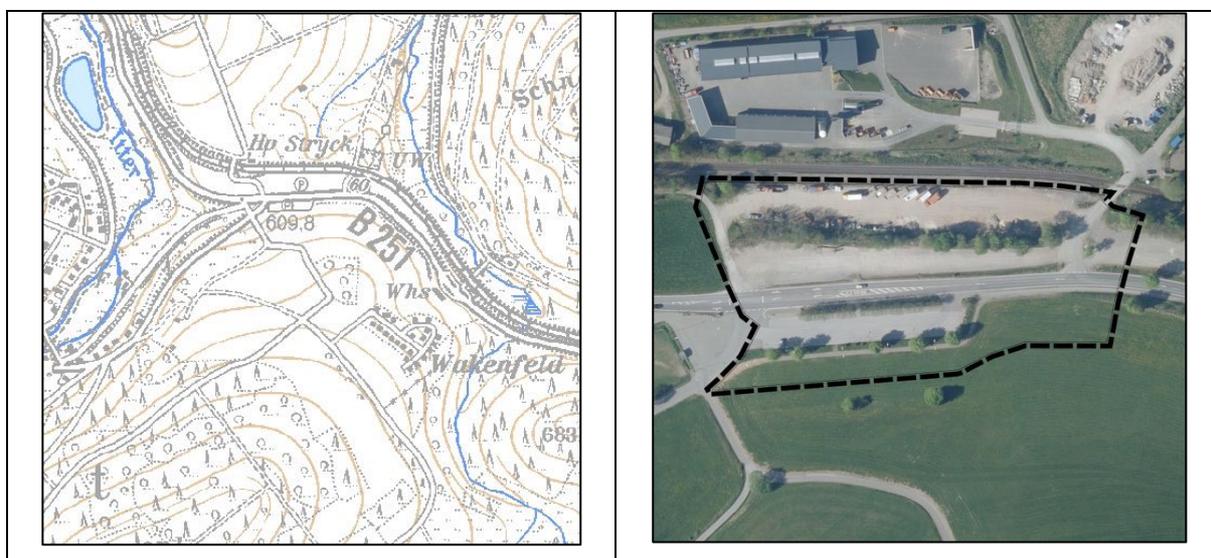


Abbildung 1: Lage des Plangebiets in der TK 4718 und Abgrenzung im Luftbild (Quelle Natureg und Gde.)

Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Es wurde eine Biotop-, Struktur- und Artenerfassung durchgeführt, mit folgenden Methoden:

- Die örtliche Erhebung der Realnutzungs-/ Biotopausstattung wurde im Spätherbst 2020 durchgeführt, mit Überprüfung im Zuge einer Nachfolgebegehung im Sommer 2021.
- Erfassung der Vogelarten und sonstiger Tieraktivitäten sowie Vorkommenshinweise, durch Fernglasbeobachtung und Verhör an folgenden Terminen des Jahres 2021:

25. Mai	07.30 - 08.30 Uhr	regnerisch, 07°C windstill
23. Juni	07.00 - 07.30 Uhr	wolkig, 11°C windstill
19. Juli	07.00 - 07.30 Uhr	heiter, 14°C, windstill
18. August	10.00 - 10.30 Uhr	wolkig, 14°C, schwachwindig

¹ HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

- c) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken hinsichtlich von biotop- und artenschutzrechtlichen Verbotsverletzungen vermutet werden müssen, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Das Planungsgebiet nordöstlich außerhalb der Ortslage Stryck zu beiden Seiten der B251. Es ist damit Teil des Naturparkes "Diemelsee". In der Umgebung wird intensive Landwirtschaft betrieben, in den Hanglagen schließt sich Wald an. Das Gebiet umfasst den Haltepunkt Stryck an der Bahntrasse, im Norden ist der Bauhof der Gemeinde Willingen (Upland) benachbart.

Beschreibung des Bestandes:

Das Plangebiet wird durch die Bundesstraße B251 in einen nördlichen und einen südlichen Bereich getrennt.

Hauptsächlich handelt es sich um asphaltierte Parkflächen um dem Abzweig nach Stryck (Typen-Nr. 10.510) sowie einen überwiegend geschotterten Bedarfsparkplatz mit angeschlossenem Haltepunkt im Norden der B251 (Typ-Nr. 10.530).

Die B251 ist von intensiv gepflegten Straßenrändern (Typ-Nr. 09.160) gesäumt, welche entlang des Parkplatzes Stryck im Süden von einem strukturarmen Entwässerungsgraben begleitet werden. Die B251 wird etwa mittig im Planungsgebiet von einem Fußgängerübergang mit Verkehrsinsel gequert.

Der Parkplatz im Süden wird vor der B251 von einer Baumreihe (Typ-Nr. 04.220) aus Schwedischer Mehlsbeere (*Sorbus intermedia*) sowie einzelnen Berg-Ahornen (*Acer pseudoplatanus*) und Eingriffeligem Weißdorn (*Crataegus monogyna*) begleitet. Im Weiteren grenzen intensiv gepflegte und recht artenarme Wiesenbereiche (Typ-Nr. 06.350) an.

Hier kommen vor: Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Wiesen- und Weißklee (*Trifolium pratensis*, *T. repens*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Spitzlappiger Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*).

Der Bedarfsparkplatz im Norden der B251 wird durch eine Feldgehölzreihe (Typ-Nr. 04.600) gegliedert, die einen strukturarmen Graben (Typ-Nr. 05.243) überdeckt.

Das Feldgehölz setzt sich zusammen aus Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) und Gemeiner Fichte (*Picea abies*). Im Unterwuchs treten strauchige Arten wie Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) und auch krautige Arten wie Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Kleiner Orant (*Chaenorhinum minus*), Stinkender Storchenschnabel (*Geranium robertianum*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) auf.

Die nordexponierte Einschnittsböschung des Bahnkörpers ist von Ruderalgesellschaften (Typ-Nr. 09.123) bewachsen. Die Arten der Gesellschaft erobern auch bereits unternutzte Bereiche des Bedarfsparkplatzes.

Es kommen vor: Einjähriges und Gewöhnliches Rispengras (*Poa annua*, *P. trivialis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnlicher

Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Huflattich (*Tussilago farfara*), Weißer Steinklee (*Melilotus albus*), Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*), Kohl-Gänsedistel (*Sonchus oleraceus*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*) und Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.).

Anschlussflächen:

Im Norden folgt das Betriebsgelände des Bauhofs der Gemeinde Willingen mit Ruderalgesellschaften (Typ-Nr. 09.123) und ruderalen Gehölzen (Typ-Nr. 02.200) auf die Bahntrasse. Am Bahnkörper stocken einige Feldgehölze (Typ-Nr. 04.600). Im Osten wurden weitere geschotterte Parkplätze angelegt. Im Westen und hangaufwärts nach Süden werden Mähwiesen (Typ-Nr. 06.350 und 06.220) bewirtschaftet.

Invasive Pflanzenarten:

Im Plangebiet wurden keine invasiven Pflanzenarten gefunden.

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 2: Parkplatz Stryck südlich der B251 mit säumenden Baumbeständen, November 2020



Abbildung 3: Bedarfsparkplatz im Norden der B251, rechts das Feldgehölz, November 2020



Abbildung 4: Bedarfsparkplatz und Haltepunkt mit Ruderalvegetation, links das Feldgehölz, November 2020

Bestandsbeurteilung:

Die geschotterten bzw. asphaltierten Parkplatz- und Haltepunktbereiche sind weitestgehend versiegelt und haben eine ungünstige Exposition für wärmeliebende Arten. Sie haben daher keinen naturschutzfachlichen Wert. Die Ruderalvegetation, welche insbesondere um den

Haltepunkt und die Bahntrasse herum Fuß gefasst hat, ist recht blütenreich, es handelt sich aber weder um besonders vielfältige oder standörtlich hervorgehobene Ausprägungen. Auch die anstoßenden Mähwiesen haben eine nutzungsbedingt verarmte, häufige und verbreitete Artzusammensetzung. Das Feldgehölz und auch die solitären Berg-Ahorne sind nachhaltig strukturierend von belebender Vielfalt. In dem Feldgehölz stocken einige ältere Bäume, welche bereits wichtige Mikrohabitat-Eigenschaften entwickeln.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig Hinterlassenschaften geschützter Tiere sowie Strukturen, die sich als Brut- und Ruhestätten für solche Arten eignen, nachgesucht.

Tabelle 1: Strukturerrfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Gebäude:	Im Planungsgebiet nicht vorhanden.
Spalten, Höhlungen, Totholz:	Im Feldgehölz zwischen Haltepunkt und Bedarfsparkplatz stocken einige ältere Gehölze, in denen Pflegeschnitt-bedingte Höhlen- und Spalten ausbilden. Schwächezonen werden offensichtlich bereits von Meisen zu Nistgelegenheiten erweitert.
Nester:	Dauerhorste größerer Vogelarten wurden nicht nachgewiesen.
Tierreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Fraßreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Exkrememente:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Offenwasser:	Im Gebiet nicht vorhanden. Die Staugraben sind sohl trocken.
Bodenklüfte, Sonnungspunkte, Gärmaterial:	An Belagrändern und Begrenzungssteinen wurden keine stenöken/stenotopen Arten festgestellt. Expositionsbedingt und aufgrund der Gehölzverschattung erscheinen die Wärmesummen auch suboptimal zu sein.



Abbildung 5: Wuchsformen innerhalb des Feldgehölzes mit Spalten- und Höhlenbildung, November 2020

2.3 Festgestellte Arten

Vogelwelt

An vier Erhebungsterminen wurden 16 Vogelarten erfasst. Diese treten als Nahrungsgäste der Umgebung auf (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe) oder sie sind, mit entsprechend geringen Habitatansprüchen ausgestattete, Gehölzbrüter im Verkehrsgrün.

Weitere einschlägige geschützte/ gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, D: Datenlage unzureichend.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

EU-Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietschutz"; Art. 1 = Pauschenschutz europäischer Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach VSR.

FFH-Richtlinie: Anh. II "Schutzgebiete auszuweisen", Anh. IV = "allg. strenge Erhaltungsanforderung".

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben der jeweiligen FFH-Meldelisten bzw. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), (...) = Regionalangaben aus HGON/ NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, regi- onal	Winterstatus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vor- rang- habitat/ Plan- geb.
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter Brutanzeige	A/H-S u
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter bodennah, Randbrüter, mehrf. NG	F-G-S o
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen mehrfach NG, rufend	S-G-W (u)
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	3/V	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher, Tief- landart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, auch Kolonien, zweibrütig Osthälfte Feldgehölz in Bedarfsparkplatz, mehr- fach, singend	G-S u
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter Brutanzeige	G-S-W u
Elster (Pica pica)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter Freibrüter vereinzelt als NG, kein Nestbau gefunden	G-S o
Goldammer (Emberiza citrinella)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zug(Strich)-vo- gel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter/Heckenbrüter an Rainen/Kleingehölzen zwei Revieranzeigen an Bahngehölzen W und O	G-S u
Grünling (Carduelis chloris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter singend	G-S u

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, regi- onal	Winterstatus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vor- rang- habitat/ Plan- geb.
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Bauten mehrf. i.Z. mit Bauhof	G-S o
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen mehrere mehrf. singend	W-G-S u
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel- nester trupweise überhin	S o
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter singend Feldgehölz	W-G-(S) u
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel- nester trupweise, überhin	S o
Star (Sturnus vulgaris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (o) Koloniebrüter Ng in Grünland	G-S o
Stieglitz (Carduelis carduelis)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter Brutanzeige bei Halte- punkt	G(S) u
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter Freibrüter auch koloniebildend Ng in Grünland	G-(S) o

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang² an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Das Plangebiet ergibt in Bezug auf den Lebensstätten-Zusammenhang keine klare Zuordnung oder Abgrenzung. Es handelt sich um eine anthropogen überprägte Vermischungszone aus Verkehrsinfrastruktur mit guter Gehölzdurchgrünung, in der robuste Arten ihre Daseinsbedingungen finden. Die Kernlebensräume der Besiedlergruppen können sich über weite Teile der gehölzgegliederten Kultur- und Siedlungslandschaft um Usseln erstrecken.

3 Biotopschutz

Biotop- und Gebietsschutz:

Das Plangebiet beherbergt keine nach § 30 BNatSchG (§13 HAGBNatSchG) geschützten Biotope.

Im Geltungsbereich und der engsten Umgebung existieren keine EU-FFH-Lebensraumtypen. Beziehungen zu Schutzgebieten der weiteren Umgebung sind nicht ableitbar.

² Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen".

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2011) "darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG:

Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung (bei sich dort ergebenden konkreten Anforderungen) berücksichtigt (pauschale Freistellung).

Dieser Gruppe sind keine Nachweise zuzuordnen, eine Berücksichtigung im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Für die festgestellten Vogelarten ist das verschärfte europäische Schutzregime, in der nationalen Fassung der §§ 44 u. 19 BNatSchG, anzulegen.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfraum dar.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 5. (*Auszugsweise, sinngemäß*) Für zulässige unvermeidbare Vorhaben stellen Verluste einzelner Brut- und Ruhestätten sowie Tiere keine Verbotsverletzung dar, soweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und allgemeine Lebensrisiken nicht signifikant erhöht werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" so anzuwenden, dass der Plan nicht mit Artenschutzverboten belastet sein darf, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.³

- Nach § 19 BNatSchG "Schadensregelung" sind (*sinngemäß bezügl. Bauleitpl.*)
Schädigungen alle Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben. Für diese sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

³ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

Problematisierung:

Als artenschutzrelevant stellen sich die gliedernden Gehölzzüge dar. Diese werden im Bebauungsplan sachgerecht als zu erhaltendes Verkehrsgrün dargestellt (Anmerkung: soweit Beschneidungen des kartierten Feldgehölzes auf dem Bedarfsparkplatz erfolgen, sind diese bereits Gegenstand vorgreiflicher Genehmigungen).

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen wären im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb, bei gebotenen Verkehrssicherungsmaßnahmen, denkbar (Ausputzen, Rodung). Solche Maßnahmen können aber auch ohne Planungsbeschluss jederzeit erforderlich werden, und würden dann den jeweils zutreffenden Artenschutzvorbehalten unterliegen. Zur aktuellen Bauleitplanung bestehen dagegen keine spezifischen Anforderungen.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Es können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, das sind solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die festgestellten Arten sind als Nahrungsgäste bzw. Brutvögel bereits nachhaltigen Belastungen durch die vorhandenen Verkehrsanlagen ausgesetzt. Eine erhebliche Störungszunahme aufgrund der bodenordnerischen Festlegungen des Bebauungsplans ist nicht erkennbar.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhedienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die festgestellten Arten besonders eignen.

Der Brutplatzzusammenhang in den Straßen- und Randgehölzen wird nicht wesentlich beschnitten, diese werden im Bebauungsplan vielmehr weitgehend als zur erhaltendes Verkehrsgrün dargestellt. Soweit Gehölzreduzierungen in vorgelagerten Genehmigungsverfahren erlaubt wurden, bleiben auch diese Verluste innerhalb der Gesamtausstattung nachrangig. Gehölzbrüter können im Geltungsbereich, aber auch in gut durchgrüntem Anschlussflächen, weiterhin eine beträchtliche Zahl an Nistgelegenheiten finden.

- **Artenschutzscreening**

Die meisten Arten sind zu den nicht planungsrelevanten Arten gemäß der Klassifikation nach LANUV-NRW zu rechnen. Sie können als flexible "Allerweltsarten" mit einer hohen Störungstoleranz gelten. Vertiefte Betrachtungen werden zur Ebene nicht erforderlich.

Das Screening der folgenden Arten ist individuell zu unterlegen, da ihnen ungünstige bzw. schlechte Erhaltungsprognose nach den Landeslisten zugeordnet werden (vgl. Tab. 1).

Nicht im Einzelnen behandelt werden die großräumig als Nahrungsgäste aktiven Schwalben und die Wacholderdrossel, die wohl in der weiteren Umgebung brütet.

Der Bluthänfling war in dem Feldgehölz des Bedarfsparkplatzes und außerdem um den Bauhof nördl. der Bahnlinie, gesangsaktiv. Aufgrund der Artanforderungen ist anzunehmen, dass die im Geltungsbereich ein Brutpaar siedelt. Eine Koloniebildung ist nicht zu beobachten. Da die Gehölze in der Stellplatzanlage und um den benachbarten Bahnkörper weitgehend erhalten bleiben, hat die Planumsetzung keine Auswirkungen auf die Art.

Die Art siedelt in verschiedenen offenen Kulturlandtypen der Niederungen, bevorzugt in der menschlichen Umgebung. Mit Gebüsch durchsetzte, niedrige Vegetation mit vielen Samenpflanzen stellt einen Vorzugshabitat dar. Das Freinest wird in niedrigen Büschen, oft in Nadelhölzern auch an Gebäuden, angelegt. Bei gelegentlich zu beobachtender Koloniebildung ist die Art auch bedingt Brutplatztreu. Regional ist der Bluthänfling im Siedlungsbezug als verbreitet einzustufen, er fehlte in den letzten Jahren bei kaum einer (über den hessischen Raum verteilten) Siedlungsrandkartierung des Büros.

Die Goldammer besetzt mehrere, auf die Bahngehölze im Norden zentrierte Reviere. Diese Gehölze werden nicht tangiert und auch im Geltungsbereich werden keine nachhaltigen Verschlechterungen der Gehölzdurchgrünung vorbereitet.

Die Goldammer besiedelt mit Gehölzen durchsetzte Kulturlandschaften bis in die Randlagen der Siedlungen, darum gehört sie zu den häufigeren Gartenvögeln. Die Art ist zur Brutzeit territorial, die Fluchtdistanz ist ganzjährig relativ gering. Der Brutplatz für die zwei Jahresbruten wird immer neu gewählt, oft handelt es sich um eine Nestmulde am Fußpunkt von Gebüsch. In Deutschland sind die Bestände nach NABU stabil. Das Artenschutz-Informationsportal der LANUV NRW zählt die Goldammer nicht zu den planungsrelevanten Arten.

Der Stieglitz wurde zusammen mit der Goldammer am Haltepunkt erfasst und ist wie diese zu beurteilen.

Er lebt in verschiedensten Kulturlandtypen, bis hin zu lichten Wäldern oder Siedlungsgebieten und ernährt sich kletternd von Samen aus Fruchständen, gerne auch aus Disteln. Mit Gebüsch durchsetzte Brachen und Ruderalfluren fördern die Art, auch er gehört zu den häufigen Gartenvögeln. Die Fluchtdistanz ist gering. Der Freibrüter in höheren Gehölzen, wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich sehr konzentriert sein.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Keine Maßnahmenanforderung zur Bauleitplanebene!

Die betriebsbedingte Gehölzpflege im Verkehrssicherungsbereich unterliegt weiterhin den artenschutzfachlichen Vermeidungsgeboten. Auf diese Anforderungen nimmt die Satzung keinen Einfluss und es ergeben sich auch keine Regelungsgebote.

5 Gesamtergebnis Arten und Biotope

Fazit: Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsanforderungen werden in der UP aufbereitet.

Artenschutzrechtliche Verbote oder Anforderungen aus den NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Für die Gemeinde Willingen,
Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn,
23.11.2021

Anhang: Lageplan zur Bestandsaufnahme